

Regelungen zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern¹

1. Allgemeines:

- Anträge auf Beurlaubung vom Unterricht sind frühzeitig – spätestens jedoch eine Woche vor dem Ereignis – schriftlich beim Klassenlehrer bzw. bei der Schulleitung einzureichen.
- Der Grund für die Beurlaubung muss grundsätzlich schriftlich nachgewiesen werden.
- Unterrichtsstoff, der aufgrund einer Beurlaubung versäumt wird, muss durch den Schüler selbständig nachgeholt werden. Die Schule soll die Schülerin oder den Schüler dabei unterstützen.

2. Zeitraum der Beurlaubung:

- Einzelne Unterrichtsstunden
 - Über Beurlaubungen für einzelne Unterrichtsstunden entscheidet die Fachlehrkraft;
 - Arztbesuche sind in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit durchzuführen;
 - die Fachlehrkraft überprüft, ob die Beurlaubung notwendig ist, trägt die Fehlzeiten im Klassenbuch ein, lässt sich die entsprechenden Nachweise aushändigen und leitet diese an den Klassenlehrer weiter.
- 1 Unterrichtstag
 - Über Beurlaubungen für ganze Unterrichtstage entscheidet der Klassenlehrer (**Ausnahme:** 1-tägige Beurlaubungen **unmittelbar vor oder nach Schulferien** → Entscheidung durch den Schulleiter)
 - der Klassenlehrer überprüft die entsprechenden Nachweise, die ihm schriftlich auszuhändigen sind.
- 2 Unterrichtstage und mehr
 - Über Beurlaubungen für **2 Unterrichtstage und mehr** entscheidet der Schulleiter auf der Basis eines Votums des Klassenlehrers;
 - der Schulleiter überprüft auf der Basis des schriftlichen Antrages, ob die Beurlaubung notwendig ist und überprüft die eingereichten Nachweise.
- unmittelbar vor oder nach Schulferien
 - Über Beurlaubungen **unmittelbar vor oder nach Schulferien** entscheidet der Schulleiter;
 - durch **Vorgaben der Bezirksregierung Düsseldorf zur Überwachung der Schulpflicht** sind hier enge Grenzen gesetzt:
„Eine Beurlaubung vor und im Anschluss an die Ferien ist **grundsätzlich nicht auszusprechen**. Eine Ausnahme von diesem grundsätzlichen Beurlaubungsverbot ist nur bei Vorliegen eines nachgewiesenen, dringenden, wichtigen und unaufschiebbaren Grundes möglich, und wenn ebenfalls nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht nur den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern bzw. um preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen. **Erkrankungen** von Schülerinnen und Schülern vor und nach den Ferien **müssen durch ärztliche Atteste belegt** sein.“
 - Die Schulleitung ist durch die Vorgaben der Bezirksregierung ebenfalls gehalten, „alle diesbezüglichen Verstöße im Rahmen der Ahndung von Schulpflichtverletzungen zu melden.“

¹ Zur Vereinfachung wird im Folgenden nur die männliche Form gewählt.